

Guten Tag liebe Mandanten*Innen!

Es ist einige Zeit vergangen, seit uns die ersten Nachrichten bzgl. der Corona-Krise und der damit verbundenen, vorher noch nie dagewesene, Maßnahmen des „Lockdowns“ überrollt haben. Seitdem hat uns nahezu eine Flut an Gesetzesänderungen und Hilfspaketen, teilweise über Nacht, überrollt.

Gerade haben wir, Sie in Ihren Unternehmen und wir in der Kanzlei, die Mammutaufgabe der Umsatzsteuer„reduzierung“ abgetragen, da warten auf Sie und uns neue Herausforderungen:

DIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Kleine und mittelständische Unternehmen, welche Ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun weitere Liquiditätshilfen beantragen. Sie hilft Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern und soll nahtlos an das Soforthilfeprogramm von Bund und Ländern anschließen. Die Überbrückungshilfe ist ein **brancheübergreifendes Zuschussprogramm** mit einem Gesamtvolumen von 24,6 Milliarden Euro. Ziel des Programms ist es, für die Monate Juni bis August 2020 eine weitgehende Liquiditätshilfe zu gewähren und dadurch zu Ihrer Existenzsicherung beizutragen.

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie auf den neuesten Stand bringen: *Wer ist Antragsberechtigt, wie läuft die Antragstellung ab etc.*

Jedoch **bitten** wir **um Ihre Geduld**: Auch für uns kam die offizielle Mitteilung, dass das Antragsverfahren **nur über Steuerberater abgewickelt werden kann, erst am 08.07.2020** und praktisch über Nacht müssen wir neu strukturieren und organisieren. **Das Antragsverfahren läuft ab dem 10.07.2020 (vorerst) befristet bis zum 31.08.2020.** In einem **weiteren Newsletter**, welcher **in den nächsten Tagen** folgen wird, werden wir Sie konkret über den **Ablauf und die benötigten Unterlagen informieren.**

Eckpunkte des Überbrückungshilfe-Programms:

1. Antragsberechtigige

Überbrückungshilfe wird unabhängig von der Branche gewährt, sofern das antragstellende Unternehmen sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfond qualifiziert und die Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen eingestellt werden musste.

Antragsberechtigt ist fast jedes Unternehmen, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 kumuliert um durchschnittlich 60% gegenüber den Vorjahresmonaten eingebrochen** ist. Im Falle einer Existenzgründung nach April 2019, sind statt der Monate April und Mai 2019, die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Der Antragsteller darf sich gemäß EU – Definition nicht vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten befunden haben.

Soloselbständige und selbständig Angehörige der Freien Berufe, sind ebenfalls antragsberechtigt, soweit sie die **betreffende Tätigkeit im Hauptwerb** durchführen (2019 mindestens 51 % der Summe der Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit erzielt).

Ebenfalls antragsberechtigt sind im obigen Sinne auch gemeinnützige Unternehmen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Hier wird anstatt der Umsätze auf die Einnahmen abgestellt.

Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die Ihren Geschäftsbetrieb eingestellt, oder Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

2. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind **betriebliche Fixkosten**, welche im Förderzeitraum anfallen. Dabei muss es sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Welche Fixkosten sind das konkret?

- Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Weitere Mietkosten
- Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Grundsteuern
- Betriebliche Lizenzgebühren
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (z.B. Kosten f. Telekommunikation, monatliche Kosten f. externe Dienstleister, Kfz-Steuer für betrieblich genutzte PKWs etc.)
- Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
- Kosten für Auszubildende
- Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der vorangegangenen Auflistung gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

- Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den o.g. Fixkosten gleichgestellt.

Die o.g. Fixkosten müssen **vor dem 1.03.2020 begründet** worden sein.

3. Was wird nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt?

Nicht abgedeckt werden:

- Kosten der privaten Lebensführung wie Miete oder Zinszahlungen für Privatwohnungen
- Krankenversicherungsbeiträge
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge

Damit insofern auch die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wurde der Zugang zur **Grundsicherung** noch bis zum **30.09.2020** vereinfacht.

4. Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil der Kosten i.H.v.

- 80% der förderfähigen Fixkosten bei > 70% Umsatzrückgang
- 50% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$
- 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang $\geq 40\%$ und $\leq 50\%$ für die Fördermonate (Juni-August 2020) im Vergleich zum Vorjahr.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Die Überbrückungshilfen dürfen **ausschließlich** zur Deckung der förderfähigen Kosten verwendet werden.

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen **Leistungen sind steuerbar** und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Jedoch werden bei der Berechnung der Steuervorauszahlungen für 2020 die geleisteten Hilfen nicht berücksichtigt! Als sogenannter „echter“ Zuschuss ist die Überbrückungshilfe **keine** umsatzsteuerpflichtige Einnahme!

Die **Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen**, es **sei denn** es stellt sich im Nachhinein eine **Überkompensation** heraus.

5. Maximale Förderung

Die Überbrückungshilfe wird höchstens für die **drei Monate Juni, Juli und August 2020** gewährt.

Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt pro Monat

- 3.000 € für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 5.000 € für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 50.000 € für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Die konkrete Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Wenn der Umsatzrückgang in einem Fördermonat (Juni bis August 2020) bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats (Juni bis August 2019) liegt, entfällt die Überbrückungshilfe für diesen jeweiligen Fördermonat.

Die maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

6. Laufzeit

Das Programm läuft in den Monaten Juni-August 2020. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich.

7. Notwendige Nachweise

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

8. Verhältnis zu anderen Förderprogrammen

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich und inhaltlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle Härten, welche vor diesem Programm entstanden sind (März bis Mai 2020) fallen in die Regelungen der Soforthilfen und werden nicht durch das Überbrückungshilfeprogramm ausgeglichen.

Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt insofern die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfen **nicht** aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraumes eine anteilige Anrechnung der Soforthilfen. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

9. Antragstellung

Die Antragstellung läuft **ausschließlich** über einen beauftragten **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer**. Der Antrag ist zwingend durch den Steuerberater im Namen des Antragstellenden einzureichen. Eine Antragstellung ohne prüfenden Dritten ist **nicht möglich**. Jedoch können, wie oben bereits erwähnt, die Kosten für die Beratungsleistungen anteilig mit in die Förderung aufgenommen werden.

10. Haftung

Der Steuerberater **handelt** im Falle des Antrages der Überbrückungshilfe **als Bote** und nicht als Antragsteller selbst. Die Antragstellung erfolgt aufgrund der Beauftragung durch das Unternehmen bzw. den Mandanten! **Eine Haftung gegenüber dem gewährenden Land ist ausgeschlossen.**

Liebe Mandanten*innen, viele neue Informationen und Möglichkeiten, welche verarbeitet und eingearbeitet werden müssen, warten da auf Sie und uns. Aber wir haben bis zu diesem Zeitpunkt alles Unvorhergesehenes gemeistert und sind uns sicher, auch diese Hürde gemeinsam mit Ihnen zu nehmen.

Die Steuerberaterkammern sind aktuell mit den dafür zuständigen Ministerien **im Gespräch, diese Frist zu verlängern**. In den Steuerkanzleien dieses Landes wurden in den letzten 4 Monaten die Grenzen der Belastbarkeit unserer Mitarbeiter weit ausgereizt: Kurzarbeitergeld, Aufstockungsbeträge, Infektionsschutzgesetz, Stundungsanträge, Corona-Hilfe etc., das Tagesgeschäft mit den ganz normalen Fristen nicht zu vergessen. Glauben Sie uns, selten haben wir uns so sehr auf ein paar Tage Urlaub gefreut. Da ist eine Frist zum 31.08.2020 fast ein Hohn.

Wir wünschen Ihnen allen, dass Sie weiterhin gesund bleiben und den bevorstehenden Sommer trotz allem für Dinge nutzen können, die Ihnen am Herzen liegen. Und sei es nur mal für einen Moment der Ruhe und des Durchatmens. In diesem Sinne

mit vielen Grüßen aller Mitarbeiterinnen

Ihr Team der Büttner & Kollege

Katrin Büttner
Steuerberaterin

Mandantenrundschriften 10.07.2020